



Schutzkonzept für das Hallenbad Rialto der Stadt Basel vom 20. Dezember 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden auf den staatlichen Sportanlagen der Stadt Basel.

2. Zertifikatspflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

Da im Hallenbad das Tragen einer Maske nicht möglich ist, sind nur noch geimpfte und genesene Personen ab 16 Jahren zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Davon ausgenommen ist das Personal, für das weiterhin eine Maskenpflicht sowie das Einhalten des Abstandes gelten.

Für die Umsetzung der Zugangsbeschränkung bzw. Überprüfung der Gültigkeit der Covid-19-Zertifikate ist während den ÖFFNUNGSZEITEN der Betrieb und während den Trainingszeiten, die jeweiligen Organisatorinnen und Organisatoren bzw. die Vereine verantwortlich. Als Unterstützung wird auf die Check-in Funktion der Swiss Covid App verwiesen.

3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind weiterhin einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

4. Richtlinien für die Nutzung des Hallenbad Rialto

4.1 Zulässige Personenzahl / Zugang zum Bad

Bei hohem Besucheraufkommen besteht die Möglichkeit, den Zugang zu einzelnen Anlageteilen zu beschränken oder die Anlage vorübergehend ganz zu schliessen.

Im Zugangsbereich ist der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Personen jederzeit einzuhalten. Davon ausgenommen sind Personen, die im gleichen Haushalt leben.

4.2 Trainingsbetrieb

Da bei sportlichen Aktivitäten wie Trainings keine Masken getragen werden können, wird der Zugang ebenfalls ab 16 Jahren auf Personen beschränkt, die geimpft oder genesen sind und zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Des Weiteren muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Im Rahmen von Trainings in Innenräumen sind keine Zuschauer/innen oder Besucher/innen zugelassen, ausser der Verein stellt die 2G-Zertifikats- und Maskenpflicht sicher.

4.3 Leistungssport, professioneller / semiprofessioneller Spielbetrieb

Die folgenden Personen haben ab 16 Jahren mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) Zugang zum Hallenbad:

- Leistungssportlerinnen und –sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder die Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind
- Sportlerinnen und Sportler in Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören (vgl. Liste professionelle / semiprofessionelle Ligen)

Sofern die sportliche oder kulturelle Aktivität im Rahmen einer Veranstaltung stattfindet, gelten die weitergehenden Zugangsbeschränkungen gemäss dem jeweiligen Schutzkonzept. Davon ausgenommen sind wiederum Personen, welche die Aktivität in einem Anstellungsverhältnis zum Anlagenbetreiber ausüben. Für sie gilt die generelle Maskenpflicht, ausser es kann während der Tätigkeit keine Maske getragen werden.

4.4 Veranstaltungen und Wettkämpfe

Im Hallenbad Rialto finden keine Veranstaltungen und Wettkämpfe statt.

4.5 Sauna / Whirlpool / Solarium / Fitnessbereich

Da im gesamten Hallenbad die 2G+ Regel herrscht, sind diese Bereiche uneingeschränkt zugänglich.

Alle Bereiche werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

4.6 Garderoben / Duschen / WC-Anlagen / Zusatzräume / Notfallzufahrt

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen zur Verfügung. Der Abstand zwischen den Personen ist jederzeit einzuhalten.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Das im Hallenbad anwesende Betriebspersonal ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

4.7 Gastronomie und Konsumation

Die Kaffeemaschine ist in Betrieb. Die Kaffeeecke ist frei zugänglich.

5. Verantwortung und Schutzkonzepte

5.1 Vereins- und organisationsinterne Schutzkonzepte

Vereine und Organisationen, welche organisierten Sport anbieten und durchführen, müssen interne Schutzkonzepte erstellen. Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, diese Schutzkonzepte rechtzeitig zu erstellen und einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen dem Sportamt nicht eingereicht werden, sind jedoch auf Verlangen den Behörden jederzeit vorzulegen. Schutzkonzepte müssen sowohl den Trainingsbetrieb und wo erlaubt, auch den Wettkampfbetrieb regeln.

5.2 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, alle beim Sport beteiligten Personen über den Inhalt der Schutzkonzepte zu informieren. Die Vorgaben müssen jederzeit von allen Personen eingehalten werden.

Weitere Informationen sowie die Angabe der Öffnungszeiten erhalten Sie über die Webseite www.jfs.bs.ch/corona-sport.

6. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

7. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung und allen weiteren Fragen wenden Sie sich an:

- sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 56 87

8. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für das Hallenbad Rialto» gilt ab dem 20. Dezember 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.